

8. Änderungssatzung vom 25.09.2023 zur Hauptsatzung der Stadt Kaarst vom 07.08.2019 in der Fassung der 7. Änderung vom 03.05.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Kaarst in seiner Sitzung vom 14.09.2023 folgende 8. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Kaarst beschlossen:

Artikel 1

8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kaarst

Die Hauptsatzung der Stadt Kaarst vom 07.08.2019 in der Fassung der 7. Änderung vom 03.05.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 und Abs. 3 „Anregungen und Beschwerden“ erhalten folgende Fassung:

(1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Kaarst fallen.

(3) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohnern, die

- (a) weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
- (b) inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
- (c) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
- (d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

werden nicht beraten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 8. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kaarst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 25.09.2023
Die Bürgermeisterin
In Vertretung

Gez.
Dr. Sebastian Semmler